

Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Minden vom 06.07.2005

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644), und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden am 30. Juni 2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Minden (Abstimmungsgebiet).
- (2) Die Abstimmung findet ausschließlich per Brief statt.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der*Die Bürgermeister*in bestimmt Tag und Zeit, bis zu dem der Stimmbrief bei ihm*ihr eingegangen sein muss (Tag des Bürgerentscheids).
- (2) Der*Die Bürgermeister*in leitet die Abstimmung und ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der*Die Bürgermeister*in bildet einen oder mehrere Abstimmungsvorstände. Ein Abstimmungsvorstand besteht aus dem*der Vorsteher*in, dem*der stellvertretenden Vorsteher*in und drei bis sechs Beisitzer*innen. Der*Die Bürgermeister*in bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer*innen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag des*der Bürgermeister*in auch von dem*der Vorsteher*in berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Vorsteher*in den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Minden.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids das aktive Wahlrecht im Sinne des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW/ KWahlG NRW) in der jeweils geltenden Fassung besitzt.
- (2) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (3) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmberechtigten.
- (2) Jede*r Abstimmungsrechtige hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.
Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsrechtige während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsrechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

§ 6 Benachrichtigung der Abstimmungsrechtigten

- (1) Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der*die Bürgermeister*in alle Abstimmungsrechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der*des Abstimmberechtigten,
 2. die Nummer, unter der die*der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Mit der Benachrichtigung werden ein Abstimmungsheft gem. § 8 dieser Satzung sowie der Stimmzettel mit dem Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag versandt.

§ 7 Bekanntmachung

Spätestens am 24. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids macht der*die Bürgermeister*in öffentlich bekannt:

1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis genommen werden kann,
3. dass innerhalb der Einsichtsfrist bei dem*der Bürgermeister*in Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
4. Tag und Zeit, bis zu dem der Stimmbrief bei ihr*ihm eingegangen sein muss (Tag des Bürgerentscheids),
5. dass den Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, mit der entsprechenden Benachrichtigung die Unterlagen für die Abstimmung per Brief zugesandt werden.

§ 8 Abstimmungsheft (Abstimmungsinformationen)

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsinformationen der Stadt Minden zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Zeit, bis zu denen der Stimmbrief bei dem*der Bürgermeister*in eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft enthält:
 1. Die Unterrichtung durch den*die Bürgermeister*in über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmgabe durch Brief.
 2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer

Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Stadtverordneter und die Stimmempfehlung des*der Bürgermeister*in sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des*der Bürgermeister*in über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, des*der Bürgermeister*in und evtl. Sondervoten einzelner Stadtverordneter zu beschränken. Der*Die Bürgermeister*in kann für die im Abstimmungsheft gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Minden veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung der Stadtverordnetenversammlung. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 11 Stimmabgabe

- 1) Die*Der Abstimmende gibt ihre*seine Stimme in der Weise ab, dass sie*er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Die*Der Abstimmende hat dem*der Bürgermeister*in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) ihren*seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag ihren*seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis zu dem festgelegten Zeitpunkt bei ihr*ihm eingeht.
- (3) Auf dem Stimmschein hat die*der Abstimmende oder die Hilfsperson dem*der Bürgermeister*in an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der*des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 12 Abstimmungsvorstand

- (1) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.
- (2) Stimmbriefe sind zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbrief kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbrief kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmbrief noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbrief mehrere Stimmumschläge enthält, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehenen Stimmscheine enthält,
 6. die*der Abstimmende oder die Person ihres*seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender*innen zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme einer*s Abstimmberechtigten, die*der an der Abstimmung teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie*er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst ihr*sein Stimmrecht verliert.

§ 13 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 14 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 15 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann sie eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der Bürger*innen beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Rat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid).

Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

- (3) Der*Die Bürgermeister*in macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 15 a Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

- (1) Das Abstimmungsverzeichnis ist nach Ablauf von 6 Monaten, die übrigen Abstimmungsunterlagen nach Ablauf von 2 Jahren nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids zu vernichten.
- (2) Der Abstimmungsleiter kann mit Rücksicht auf ein schwebendes gerichtliches Verfahren eine Verlängerung der Fristen anordnen.

§ 16 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden für die Durchführung von Bürgerentscheiden folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW, S. 592, ber. S.967) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 18, 33 bis 60, 81 bis 83.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 13.07.2005

Änderungen:

Satzung vom	betroffene Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
05.09.2007	§ 4	11.09.2007	01.10.2007
12.06.2008	§ 5, 6, 7, 12, 15 a, 16	19.06.2008	20.06.2008
04.11.2010	§ 8, 12, 13	10.11.2010	11.11.2010
06.03.2012	§ 15, 16	09.03.2012	10.03.2012
25.06.2020	§§ 2, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 15	30.06.2020	01.07.2020